

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Einige Ideen über den Frieden und die Mittel seiner Erhaltung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

war der Angriff des Gotthards; Gen. Gudin attackirte und schlug die dort stehenden Russen. Er tödtete dem Feinde viel Mannschaft, und machte in verschiedenen Gefechten gegen 250 Gefangene, worunter sich ein Generalmajor, zwei Kapitäns und zwei Lieutenants befanden.

So endigte sich dieser denkwürdige 1städige Zeitraum, den die Feinde zu unserer Vernichtung bestimmt hatten, mit der Zerstörung eines Theils ihrer Armee und der Zerstreuung des Überrests. Seine Resultate werden gewiß auf die neuen Verhängnisse der französischen Republik einen merklichen Einfluß haben. (Nun folgen Lobeserhebungen der Generale Oudinot, Soult, Lorge, Mortier, Gazan, Loison, so wie mehrerer einzeln genannter Offiziers und der ganzen Armee.) So geschehen im Hauptquartier zu Zürich, 24 Vend. 8. (16. Okt. 1799.)

Unterzeichnet: Massena.

Einige Ideen über den Frieden und die Mittel seiner Erhaltung.

Mit Bonaparte's Ankunft hofft Europa Frieden; und zu welchen Hoffnungen wird man nicht berechtigt? Die Fortschritte der Aufklärung und Humanität, die Hellern und zur Sprache gebrachten Begriffe der Menschenrechte, die laute, einstimmige Forderung der Völker lassen einen Frieden hoffen, der dieses Jahrhunderts, dieses Krieges — ach möchte er ein Kampf der Menschenrechte gewesen und immer als ein solcher geführt worden sein! — werth ist.

Ob der Rastatter-Friede dieses Jahrhundert nicht entehrt und Europa noch mehr verwirrt hätte, ist noch unentschieden, und vielleicht ein Glück der Menschheit, daß er sich zerbrach.

Aber auf Siches und Bonaparte beruhen jetzt die Hoffnungen der Völker: O möchten sie nicht getäuscht; und jene Männer, durch die größte Handlung, zu der sie berufen scheinen, durch einen gerechten und auf feste Grundsätze sich stützenden Friedensschluß die Ehre dieses Jahrhunderts werden!

Was sich vorläufig von diesem Friedensschluß hoffen läßt; was die Freunde der Menschheit wenigstens wünschen, sind:

- 1) Die feierliche Anerkennung der Menschen- und Völker-Rechte als Basis dieses Friedens.
- 2) Das Zurücktreten der Nationen, unter gewählten und erblichen Regenten in die Pflichten eines Staatsbürgers d. h., die Einhaltung aller gewaltsam Ansprüche und Einmischungen in die Angelegenheiten ihrer Nachbaren.

3) Die Zurückforderung und Anerkennung der Selbstständigkeit und Integrität Polens.

4) Die Errichtung eines obersten europäischen Nationen-Gerichtshofes zur Erhaltung des Friedens und der ungekränkten Völkerrechte, oder wenn sie zu viele Hindernisse fände, die Anerkennung einer dritten Macht, als entscheidenden Schiedsrichters bei vorfallenden Streitigkeiten zweyer oder mehrerer Nationen.

So wohlthätig und erwünscht ein solcher Gerichtshof wäre: so groß sind schon beym ersten Anblit die Hindernisse und Schwierigkeiten seiner Errichtung und Bevollmächtigung. Vorzüglich wäre der Entscheid folgender Fragen wichtig:

a. Wie könnten die in den ungleichartigen und einander ganz entgegengesetzten Regierungs-Verfassungen der europäischen Völker und ihren ungleichen politisch-geographischen Eintheilungen liegenden Hindernisse zur Errichtung eines solchen Gerichtshofes am leichtesten gehoben werden? z. B. in Rücksicht auf die Wahlart der Glieder desselben:

b. Wenn die Völker in republikanischen Verfassungen entweder unmittelbar oder durch ihre Stellvertreter die Glieder zu diesem Gerichtshof wählen: Wie verhält es sich mit der Wahlart der Völker unter erblichen Regenten?

c. Wählen die Fürsten im Namen der Völker? Oder wählen diese und spielen jene dabei die Rolle bloßer Individuen?

d. Können Fürsten wirklich repräsentiert werden, da sie in Fall kommen könnten, persönlich vor diesen Gerichtshof gezogen und also zum Theil von ihren eignen Stellvertretern gerichtet zu werden?

e. Wenn dieses bejaht würde: wähle dann der Kaiser zugleich als Herzog von Österreich und König von Ungarn und Böhmen? Und gäbe er in jeder dieser Qualitäten für jedes dieser Länder so viel Repräsentanten, als jedem Lande bestimmt würden? und erhielte er dadurch nicht eine solche Majorität, die alle Verhältnisse der Gleichheit der Repräsentation aufhebe und wieder alle Politik wäre?

f. Wenn aber den Völkern unter erblichen Regenten dieses Wahlrecht zugestanden würde: wie stünde es dann um jener Oberherrschaftsrecht? — Und würde das nicht die wichtigsten politischen Folgen haben?

g. In welchem Verhältniß müßten die Nationen repräsentiert werden? Gäbe jede Nation, ohne Rücksicht auf ihre Volksmenge, gleich viel Repräsentanten? Oder würde dieser Zahl nach jener verschiedenen Größe bestimmt? Stünden in diesem Fall die kleinern Nationen nicht immer in Gefahr, die Minorität auszumachen und gerade in den wichtigsten Angelegenheiten überstimmt und beeinträchtigt zu werden?

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. XXIX.

Bern, den 10. Jan. 1800. (20. Nivose VIII.)

Einige Mittel über den Frieden und die Mittel zu seiner Erhaltung.

(Fortsetzung.)

b. Wenn die Republiken und etwa mit ihnen die neutralen und die mit Gewalt in diesen Krieg gezogenen Fürsten, beym Friedensschluß für, die Grossen hingegen wieder einen solchen Gerichtshof wären, oder sich ihn nur mit dem Vorbehalt der Ausübung ihrer Souveränität durch eigene Wahl ihrer Stellvertreter gefallen lassen, und diese Wahlart von jenen als den Zweck der Sicherstellung der Menschen- und Völkerrechte und die Erhaltung des Friedens gefährlich, verworfen würde: Durch welche Mittel, außer einem neuen Krieg, könnten diese Collisionen gehoben werden?

i. Da ein solcher Gerichtshof, um seinen Auspruchskraft zu geben, nothwendig auch Gewalt haben müste, — es sene, daß er nur einen Körper aussmachen, oder in verschiedene Zweige getheilt würde; da natürlicher Weise die Armeen und wenigstens mit Restriktion, die Schäze der Nationen, die er repräsentierte, unter seiner Disposition stehen müssen: durch welche Mittel könnte ihm der wirkliche Gebrauch dieser höchsten Macht ausübung zugesichert werden?

k. Wie könnte die Wahl — denn man hat ja Beispiele, daß selbst die Aserlesnen des Volks noch fatal genug wählten! — nur solcher Glieder, die mit den nöthigen Talenten und Kenntnissen, die natürlicher Weise auf dieser wichtigsten aller Stellen nicht mittelmäßig, sondern ausgezeichnet sein müsten, auch unbestechbare Rechtschaffenheit und unwandelbare, unerschütterliche Grundsätze verbänden, erzielt werden? Müste bey dieser Wahl nicht auch auf die einmuthige Stimme des aufgellarten und cultivierten Theils des Publikums, der aus natürlichen Ursachen, auch in repräsentativen Verfassungen mit der rohen Unwissenheit und der Jacobinischen Arroganz des grossen Haussens in einer traurigen Disproportion steht, vorzüglich Rücksicht genommen werden?

l. Wie könnten Glieder, die überwiesen würden,

das Recht verkauft, oder das Wohl und Interesse ihres oder eines andern Volkes ihrem Ehrgeiz, ihren Privatabsichten aufgeopfert zu haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden?

m. Wäre es nicht eben so nöthig, solche Glieder, in deren Wahl man sich geirrt hätte, und deren Fähigkeiten und Kenntnisse unter der Erforderniß dieser Stelle wären, abzurufen und durch andere erprobte tüchtigere zu ersetzen?

n. Da die Völker seltener miteinander in Streit gerathen, desto östrer aber von ihren Vorstehern, mit Federn und Kronen, darein gezogen, verwikelt und für ihr Interesse und zur Beförderung ihrer oft schändlichen Absichten auf die Schlachtkrank des Krieges geführt und unter dem Vorwand der Erhaltung der Armee bis aufs Blut ausgesogen werden: Sollten, wenn erbliche und gewählte Volksvorsteher im Namen ihrer Völker Klagen gegen einander haben, diese nicht zuerst bey diesem Gerichtshof, als ihrem gemeinschaftlichen Tribunal erscheinen und die, die sich bei Entstehung sogenannter National- im Grunde meistens aber Privat- und Hof-Collisionen und Entzweyungen irgend eine eigenmächtige Handlung erlaubten, vor diesen Gerichtshof gezogen und mit der verdienten Strafe belegt werden?

o. Wenn aber ein Volk die Sache seiner, von jenem Tribunal verfälschten, Vorsteher zu seiner Eigenen machen würde: müste da nicht vorher die sorgfältigste, auf jedes Individuum sich erstreckende Untersuchung gemacht werden, ob daß Volk durch die mannigfaltigen Mittel der Insinuation, der Ueberredung, falscher Vorwiegungen, Versprechungen, Drohungen, oder auch Mangel an Sachkenntniß, aus irrgen Begriffen, aus mißverstandenem Interesse, und in sofern aus freiem Willen, zu dieser Stimmung und Erklärung gebracht worden seie? Müsste in jedem Fall nicht jedes Mittel versucht und angewandt werden, den Irrthum, selbst den Starrsinn eines Volks zu heben, eh' es mit Gewalt zur Annahme eines ausgesprochenen Urtheiss gezwungen würde?

p. Da es aber in jedem Fall eine neutrale Minorität im Volk gäbe; wäre es nicht billig und gerecht,

dass diese, so viel möglich gegen alle positiven Folgen der gewissamen Exekution eines solchen Urtheils gesichert würde?

q. Liegt es nicht schon in den anerkannten Menschenrechten, die hoffentlich noch mehr Ausdehnung und Festigkeit erhalten werden, dass jeder einzelne Bürger mit gegründeten Klagen, ohne durch einen Umweg von Formen gehindert, gegen seine Volksvorsteher bey diesem Tribunal einlangen, selbst auch wahrscheinliche Vermuthungen ihm mittheilen dörfe?

r. Mögste nicht eben den Menschenrechten zufolge der Grundsatz angenommen und befestigt werden, dass jedes Volk sich eine ihm beliebige Verfassung geben könnte, sofern sie mit dem Ganzen vereinbar wäre, und vorzüglich nie gehindert werden sollte, das Foch einer erblichen Herrschaft oder einer ausgearteten republikanischen Regierung abzuwerfen.

Die Verkommenheit der Staaten der Eidgenossenschaft und die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen ihrer Deputierten, bildeten gewissermassen für und unter sich einen solchen obschon sehr unvollkommenen Gerichtshof. Auch hatte, wenn ich mich nicht irre, die Errichtung des deutschen Fürstenbunds, eine mit dieser Idee verwandte Absicht. Was nun Einzeln, theils weise und unvollkommen geschah, sollte dieses nicht auch in grösserer Ausdehnung anwendbar und ausführbar sein?

Wenn bey dem Friedensschluss auf den lauten Ruff der Nationen nicht geachtet wird:

Wenn diesem Frieden, die im allgemeinen von allen Völkern anerkannten und gesorderten Grundsätze der Menschen- und Völkerrechte, und voraus der allgemeinen und besondern Sicherheit, nicht zum Grund gelegt werden:

Wenn der rasenden Kriegesucht der Völkerbeherrscher aller Farben, keine Zügel angelegt werden: wenn es ihnen nicht äusserst erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, mit dem Vermögen, der Sicherheit, der Moralität, dem Leben ihrer Völker zu spielen und zur Befriedigung ihrer Privatabsichten sie auszuplündern und bey Millionen hinschlachten zu lassen:

Wenn der zu machende Friede nicht für manches Jahrzehndt gesichert und unverlierbar gemacht wird:

So ist er dieses Jahrhunderts, das sich — vielleicht zu voreilig, worüber das folgende besser entscheiden mag, so gerne das aufgeklärte nennt, und dieses Krieges nicht werth, und eine Schand säule, die sein tragisches und unwürdiges Ende zu bezeichnen vor den Augen der Mit- und Nachwelt aufgestellt wird — so ist die Hoffnung der Wiederherstellung und Selbstständigkeit eines grossen Theils der Völker Europens schwankend — so ist die Wiederherstellung und Bestigung einer der ersten Stützen der Selbstständigkeit der Völker, in allen Ländern, die ein Schauspiel des

Krieges waren, mit dem Wohlstand so tief gesunkene Moralität unmöglich. So füllen lange und traurige Ahnungen der Zukunft die Herzen der Menschenfreunde.

Etwas Fragen über die Mittel, eine demokratisch-repräsentative Verfassung mit den Fortschritten des Volks in Cultur und Aufklärung in gleichem Gang zu erhalten, und gegen willkürliche Veränderungen zu sichern.

Bei republikanischen wie bei monarchischen Verfassungen wurde, wenn nicht laut und positiv, doch stillschweigend der Grundsatz festgesetzt: dass sie unveränderlich seyn sollen. Und gerade hierin und in den zur Befestigung dieses Grundsatzes angewandten Mitteln mag eine nicht unbeträchtliche Ursache der Revolutionen liegen. Denn Staatsverfassungen sind ihrer Natur und Bestimmung nach, nur Mittel, nicht Zwecke und müssen dennach mit den Fortschritten der Völker in Cultur und Aufklärung fortgehen und ändern. Bleibt aber eine Verfassung bei den Fortschritten des Volks, was sie noch vor Jahrhunderten in der Kindheit des Volkes war, so hört sie nicht nur auf Mittel zu sein, sondern sie wird Hinderniss; die hellern und dunkleren Begriffe des Volks von seinem Verhältniss, von seinen Rechten und Pflichten kommen mit ihr in Collision und wenn es Selbstgefühl, Muth und Thakraft hat, so muss früh oder spät ein Kampf entstehen, der jene — dann oft nur zu gewaltsame Veränderung zu Folge hat.

Vielleicht haben selbst unbeschränkte Monarchien einen Vortheil vor Republiken. Der zum Thron bestimmte Prinz nimmt mehr oder weniger die Denkungsart und Begriffe des Geschlechtes, mit und in dem er aufwächst, an; lernt mehr oder weniger die Bedürfnisse seines Volks und die Fehler der Verfassung kennen und macht bey seiner Thronbesteigung die wirklich nöthigen oder doch ihm nöthig scheinenden Veränderungen, die oft sehr wesentlich sind, wenn schon aus Politik die alten Formen beibehalten werden. Vielleicht fänden sich in der Geschichte mehrerer europäischen Völker viele Bestätigungen dieses Satzes, so dass einige derselben im Wesentlichen den Fortschritten ihrer Cultur angemessnere Einrichtungen und Gesetze haben mögen, als selbst Republiken.

Republikanische Verfassungen blieben vielleicht eben daher so lange unverändert und hinter den Fortschritten der Cultur ihrer Völker, weil das Personale der Regierungen weder ganz noch theilsweise periodisch änderte und jedes mit Tod abgehende Glied sogleich wieder ersetzt wurde. Der Geist der Verfassung, die